

II-11568 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 06 21
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/81-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Keppelmüller
und Kollegen, Nr. 5411/J vom 24. April 1990
betreffend die Getreidemarktordnung

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

5359/AB
1990 -06- 22
zu 5411 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Kollegen haben am 24. April 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5411/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Instrumentarien der österreichischen Getreidemarktordnung sind nicht EG-konform ?
2. Ist der Getreidewirtschaftsfonds in seiner heutigen Verfaßtheit EG-konform ?
3. In welchen Bereichen ist der Fonds allenfalls nicht EG-konform ?
4. Welche Schritte haben Sie bisher eingeleitet, um im Hinblick auf die angestrebte österreichische EG-Integration EG-konforme Regelungen im Bereich der österreichischen Getreidemarktordnung zu schaffen ?

- 2 -

5. Welche Schritte im Sinne der Frage 4) planen Sie für die nächste Zeit ?
6. Welche Marktpreisunterschiede (abzüglich Mitverantwortungsabgabe bzw. Verwertungs- und Saatgutabgabe) auf Erzeugerebene bestanden im Durchschnitt des Jahres 1989 zwischen der BRD und Österreich bei folgenden Produkten (je t): Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer ?
7. Welche Marktpreisunterschiede auf Konsumentenebene bestanden im Durchschnitt des Jahres 1989 zwischen der BRD und Österreich jeweils für ein Kilo Weizen- und Roggenmehl ?
8. Wie hoch ist der monatliche Bezug (bzw. die Funktionsvergütung, bzw. das Sitzungsgeld) für folgende Personen im Getreidewirtschaftsfonds:
 - a) für den Obmann
 - b) für die stellvertretenden Obmänner
 - c) für die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses
 - d) für den Geschäftsführer ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Auf dem Sektor Getreide sind die Regelungen der österreichischen Marktordnung mit jenen der EG nicht unmittelbar vergleichbar. Dies resultiert aus der im österreichischen Interesse verfolgten selbständigen Agrarpolitik, die vorallem auf die Erhaltung von bäuerlichen Familienbetrieben (relativ kleinstrukturierte Einheiten, natürliche Produktionserschwerisse) Rücksicht zu nehmen hat.

- 3 -

Gewisse Ähnlichkeiten bestehen bezüglich des Außenschutzes (Ein- und Ausfuhrbewilligungen, Importabschöpfungen, Exporterstattungen), wobei die Detailregelungen der EG spezifisch auf das dort anders gestaltete Preisgefüge abgestellt sind und die EG-Getreidemarktordnung im wesentlichen die Mengen über eine äußerst restriktive Preispolitik (zusätzliche Mitverantwortungsabgabe, Stabilisatorenprogramm) steuert, während in Österreich die Mengenregulierung über ein gestaffeltes Quotensystem mit verschiedenen Preisstufen erfolgt und die Finanzierung der Überschüsse durch geteilte Bedeckung getragen wird. Die Bedeckung der Bauernmittel erfolgt durch die Einhebung des Verwertungsbeitrages, der Bodenschutzabgabe und der Maissaatgutabgabe.

Anzumerken ist auch, daß der EG-Außenschutz nur gegenüber Drittstaaten, nicht jedoch im Binnenhandel unter Mitgliedsstaaten besteht. Die österreichischen Regelungen des Transportausgleichs, des Verwertungsbeitrags, Düngemittelbeitrags (= Förderungsbeitrag) sowie des Saatgutbeitrags auf Hybridmais müßten im Falle eines EG-Beitrittes entfallen. Ähnliches gilt für diverse Aktionen im Rahmen des sogenannten "Getreidepaktes", die zur Absicherung des österreichischen Preisgefüges getroffen werden. Anstelle dieser Maßnahmen wären die entsprechenden EG-Regelungen (Mitverantwortungsabgabe, Stabilisatoren, Interventionsregelungen, Währungsausgleich beim Binnenhandel unter Mitgliedsstaaten etc.) zu übernehmen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Eine Aussage über die EG-Konformität des GWF kann derzeit nicht gemacht werden, da eine Klärung dieser Frage den noch mit der EG zu führenden Verhandlungen vorbehalten ist. Grundsätzlich ist es jedoch den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten, durch welche Behörden die Umsetzung der EG-Marktordnung erfolgt. Ob im Falle eines EG-Beitrittes die Vollziehung der Getreidemarktordnung der EG von Organen des GWF, die sozialpartnerschaftlich besetzt sind, oder von anderen staatlichen Organen durchgeführt werden soll, wird sich erst im Zuge der konkreten Verhandlungen mit der EG ergeben.

- 4 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Die erheblich andere Struktur der österreichischen Landwirtschaft machte eine darauf abgestimmte, den spezifisch österreichischen Verhältnissen entsprechende Gestaltung der Getreidemarktordnung erforderlich. Im Zuge der MOG-Novelle 1988 wurden erste Schritte zum Abbau von Maßnahmen, die nicht mehr erforderlich sind und auch in der EG nicht existieren, begonnen (z.B. Entfall des Brotmehlausgleiches, der Kleinpackungszuschüsse, der Ausmahlungssätze, der Vermahlungsprämien oder des Mühlenbeitrages). Die weiteren Schritte einer EG-Annäherung werden nicht zuletzt vom Verhandlungsergebnis mit der EG abhängen. Jeder neue Mitgliedsstaat der EG mußte im Falle eines Beitrittes seine nationalen Marktordnungsbestimmungen auf das EG-System etappenweise umstellen. Anlässlich dieser Umstellung werden auch entsprechende Begleitmaßnahmen zur Bewältigung der tiefgreifenden Folgewirkungen kommen müssen, deren Ausgestaltung gleichfalls weiteren Verhandlungen mit der EG noch vorbehalten ist.

Zu Frage 6:a) Österreichische Erzeugerpreise 1989

Datenquelle: Preisliste für Brot- und Futtergetreide aus der Ernte 1989 des GWF;
Preise incl. USt und nach Abzug des Verwertungsbeitrages

	S/t	
- Mahlweizen (Weichweizen)	3.586,--	1)
- Qualitätsweizen (ohne Mühlenschlag)	4.590,--	1)
- Roggen	3.598,--	1)
- Gerste	3.145,--	1)
- Mais	3.050,--	2)
- Hafer	3.200,--	1)

1) = Julipreis

2) = Oktoberpreis

- 5 -

b) BRD-Erzeugerpreise 1989

Preise incl. 11 % MWSt und nach Abzug der
Mitverantwortungsabgabe von DM 1,39/100 kg
Umrechnung: 1 DM = 7,04 ÖS

	S/t	
- Weichweizen	2.595,--	1)
- Qualitätsweizen	2.716,--	1)
- Brotroggen	2.600,--	1)
- Futtergerste	2.466,--	1)
- Futterhafer	2.428,--	1)
- Körnermais	2.532,--	2)

1) = Septemberpreis

2) = Novemberpreis

Zu Frage 7:a) Österreichische Verbraucherpreise 1989

Aufgrund von Anfragen beim Lebensmittelhandel betragen die
Verbraucherpreise 1989:

Weizenmehl, Type 700 rund S 14,50

Roggenmehl, Type 960 rund S 12,50

Die österreichischen Mehlpreise werden insbesondere auch durch
den im Vergleich zur BRD wesentlich höheren
Mühlen-Einstandspreis (Erzeugerpreis, Handelsspannen und
Verwaltungsaufwand) mitbestimmt.

b) BRD-Verbraucherpreise 1989

Roggen- und Weizenmehl wurde 1989 mit einem Preis von etwa DM
1,-- an die Verbraucher abgegeben. In besonderen Geschäften
werden auch um bis zu 28 Pfening höhere Preise verlangt.

- 6 -

Zu Frage 8:

Die Funktionsvergütungen bzw. das Sitzungsgeld orientieren sich an den im Gehaltsgesetz 1956, i.d.g.F., für Beamte des öffentlichen Dienstes festgesetzten Bezüge, d.s.

Obmann DKl. VIII, Geh.St. 3 incl. Verwaltungsdienstzulage, davon 80 %.

Obmann-Stellvertreter DKl. VIII, Geh.St. 3 incl. Verwaltungsdienstzulage, davon 70 %.

Geschäftsführer DKl. IX, Geh.St. 6, incl. Verwaltungsdienstzulage.

Das Sitzungsgeld wird je Sitzung auf Basis der doppelten Aufenthaltsgebühr eines Bundesbeamten der Dienstklasse VIII (Geh.St. 5, Tarif 1, der Reisegebührenvorschrift 1955), das sind S 930,-- berechnet.

Der Bundesminister:

